

**Vierte Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Behälterglas- und der
Kohlglas-Erzeugung).**

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Behälterglas- und der Hohlglas-Erzeugung bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle Nr. 583 (Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Glasindustrie Ilmenau, in (15a) Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2, Fernruf 2911 bis 2913) sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen monatlich, soweit nicht durch die Dienststelle selbst längere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

1. Behälterglas, Waren-Nr. 52 11 00,
 - a) von Behälterglas, außer medizinischen Flaschen, je 10 untereinander gleiche Flaschen oder andere Behälter beliebiger Form' und Größe von jeder Glassorte,
 - b) von medizinischen Flaschen je 4 Stück von jeder erzeugten Größe und Glassorte;
2. Hohlglasartikel für Laboratorien und Krankenpflege, Waren-Nr. 52 15 00,
 - a) von Hohlglasartikeln für Laboratorien und Krankenpflege, außer Röhrglas, je 10 Stück beliebiger Form und Größe, nach Möglichkeit in genormter Ausführung, von jeder Glassorte,
 - b) von Röhrglas etwa 300 g Rohrabschnitte jeder Glassorte in beliebigen Abmessungen.
3. Von den eingesandten Proben sind mindestens je 2 mit Anhängern oder sicher befestigtem Aufklebschildchen zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:
 - a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigen Betriebes,
 - b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
 - c) Bezeichnung der verwendeten Glassorte.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittel-

bare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Herstellerbetrieb.

2. Die vorstehend im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Die Vorlagen seitens der Industriebetriebe sind ab sofort, die Vorlagen seitens der Handwerksbetriebe beginnend 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anweisung zu tätigen.
3. Glashütten, die keine der in der Anweisung angeführten Waren erzeugen, sind verpflichtet, Fehlanzeige zu erstatten und dabei die Erzeugung ihrer Betriebe in Waren und Waren-Nummern anzugeben.
4. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt. Eine für nötig befundene Vorlage sonstiger Proben außerhalb der Prüfpflicht bleibt unbenommen, jedoch ist dann eine entsprechende Kennzeichnung solcher Aufträge notwendig.
5. Für die Probenentnahme und -Vorlage im volkseigenen Betrieb ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
6. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenumfang, -art und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
7. Die Rundverfügung des Thüringischen Ministeriums für Wirtschaft — Staatliches Warenprüfungsamt in Gera — Nr. 9/1949 vom 15. November 1949 wird hiermit aufgehoben.
8. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

**Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik**

Prof. Dr. Lange
Hauptabteilungsleiter

**Fünfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues
sowie der Feinmechanik und Optik).**

Vom 9. August 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe, deren Erzeugung unter die in der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950 nachstehend angeführten Auflage-Nummern (Planpositionen) fällt, haben ihre in dieses Gebiet fallende Pro-